

Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zu den Vorschlägen der EU Kommission zur Reform des europäischen Urheberrechts

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir im Folgenden gerne im Hinblick auf einige für die Google Germany möglicherweise relevante Vorschläge wahrnehmen.

Zu 4. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM (2016) 593 final)

I. Artikel 11 Richtlinienentwurf

Wir teilen grundsätzlich die Sichtweise der Kommission über den Wert von Journalismus für die Gesellschaft. Allerdings halten wir den in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags enthaltenen Ansatz eines "Verwandten Schutzrechts für Verleger", welches strukturell dem in Deutschland eingeführten Leistungsschutzrecht für Presseverleger (§§ 87f ff. UrhG) entspricht und einen noch weiteren Anwendungsbereich hat, sowohl in der Begründung seiner Notwendigkeit als auch in der konkreten Ausgestaltung für falsch. Ein solches Recht ist unseres Erachtens nicht geeignet, Journalismus bzw. die Interessen aller Presseverlage in der digitalen Welt nachhaltig zu befördern. Vielmehr ist zu befürchten, dass es eine Fülle von negativen Effekten mit sich bringt und zwar nicht nur für Autoren, Journalisten und Presseverleger selbst, sondern auch für eine Vielzahl weiterer Interessengruppen, von Start-Ups und Technologieunternehmen, die gemeinsam mit Verlagen an nachhaltigen Online Geschäftsmodellen arbeiten, bis hin zu Nutzern, Wissenschaftlern und nicht zuletzt für das Internet und die Möglichkeit, Inhalte sinnvoll zu verlinken¹.

¹ Entsprechend schlägt dem Vorschlag der Kommission breit gefächerte Kritik entgegen, siehe u.a.: Junge Europaparlamentarier aller Fraktionen,

https://www.marietjeschaake.eu/en/no-new-copyright-for-news-sites ; Gemeinsames Schreiben Brief der digitalen Dachverbände und Digerati (EU),

http://www.politico.eu/wp-content/uploads/2016/09/high-level-joint-letter-copyright-FINAL-with-logos-EC.pdf; Gemeinsame Stellungnahme der ITK-Verbände BITKOM, TechUK und Syntc Numérique, https://www.bitkom.org/Presse/Anhaenge-an-PIs/2016/April/Joint-Statement-Digital-Single-Market-de.pdf; BITKOM in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme sowie Pressemitteilung,

Unserer Ansicht nach ist die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage weder erforderlich (hierzu im Folgenden unter 1.), noch besteht ein Marktversagen, welches die Einführung einer solchen Rechtsposition rechtfertigen könnte (hierzu unter 2.). Das Konzept des Leistungsschutzrechts für Presseverlage wird weder die Interessen der Autoren noch die Medienvielfalt fördern (hierzu unter 3.). Im Hinblick auf Online-Nachweisdienste (sollten diese durch Art. 11 des Richtlinienvorschlags adressiert sein) bzw. News-Aggregatoren² ist die Einführung einer solchen Rechtsposition auch deswegen nicht erforderlich, weil die Verlage bereits auf technischer Ebene Kontrolle über das "Ob" und "Wie" der Anzeige ihrer Inhalte haben (hierzu unter 4.). Die Debatte - soweit sie sich auf die Anzeige von Snippets bei der

https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-kritisiert-Copyright-Paket-der-EU-Kommission.html; Pressemitteilung Deutscher Start-Up Verband,

http://mailing.deutschestartups.org/m/10421188/127421-3fd6ac80ecb051d781c552c8dbc132aa;

Wikipedia in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme, sowie Stellungnahme zum ersten (inoffiziellen) Entwurf,

https://blog.wikimedia.org/2016/09/13/european-commission-copyright-leaks/; Verbraucherzentrale Bundesverband in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme sowie Pressemitteilung, http://www.vzbv.de/pressemitteilung/grosse-enttaeuschung-ueber-die-vorschlaege-zum-europaeischen-urheberrecht; Allied for Startups - Manifesto on Copyright, http://www.innovatorsact.eu/; Allied for Startups - Manifesto on Copyright, http://www.innovatorsact.eu/; Österreichischer Internetverband ISPA Pressemitteilung,

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160914_OTS0116/ispa-kritisiert-vorschlag-der-eu-kommission-zur-urheberrechtsrichtlinie; Deutsche Journalistenverband in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme, sowie Pressemitteilung,

https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/schaden-fuer-urheber.html; Österreichischer Journalistenclub, Pressemitteilung,

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160922_OTS0126/autoren-und-journalisten-lehnen-entwurf-des-eu-leistungsschutzrechts-ab; Max Planck Institut (Stellungnahme zur EU-Konsultation),

http://www.ip.mpg.de/de/forschung/aus-der-forschung/position-statement-public-consultation-on-the-role-of-publishers-in-the-copyright-value-chain-1.html ; Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme,

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/10282016_Stellungnahme_GRUR_EU-Urheberrechtsreform.pdf?__blob=publicationFile&v=2; European Copyright Society (Stellungnahme zur EU-Konsultation),

http://www.create.ac.uk/publications/the-european-commissions-public-consultation-on-the-role-of-publish ers-in-the-copyright-value-chain-a-response-by-the-european-copyright-society/; Stellungnahme Europäischer Verlage, gemeinsames Schreiben

http://www.aeepp.com/pdf/151204_Statement_on_Digital_Single_Market_FINAL.pdf; Europaparlament, Pressemitteilung zur Annahme des Reda-Reports,

https://juliareda.eu/2015/07/eu-parlament-verteidigt-die-panoramafreiheit-fordert-urheberrechtsreform-2/; Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik in der dem BMJV bereits zugegangenen Stellungnahme, http://dgri.de/index.php/fuseaction/download/lrn_file/161028-dgri-stellungnahme-reform-des-europaeische n-urheberrechts.pdf

² Der Begriff "News Aggregator" ist im Hinblick auf diese Debatte missverständlich. Es ist zu differenzieren zwischen solchen Diensten, die längere Textbestandteile oder gar ganze Texte übernehmen (sog. "*ripp-offs*") und somit zu einer Substitution von Verlagserzeugnissen führen können und solchen Diensten, deren Zweck es lediglich ist, auf die Originalquellen zu verweisen. Sofern im Folgenden der Begriff News-Aggregatoren verwendet wird, erfolgt dies im Sinne nicht-substituierender Nachweisdienste.

Verlinkung in Online-Diensten bezieht - beruht ferner auf einem unzureichenden Verständnis von der Aufgabe und Funktion von Snippets (hierzu unter 5.).

1. Die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage ist nicht erforderlich

Der Richtlinienvorschlag der Kommission nennt zur Begründung von Art. 11 das Ziel, die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten und die Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen zu ermutigen.³ Zur Begründung werden Probleme der Verlage bei der Lizenzierung und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld genannt.⁴ Während die enormen Herausforderungen der Presseverlage von Print zu digitalen Medien nicht von der Hand zu weisen sind, ist die Einführung eines eigenen Leistungsschutzrechtes jedoch zum Schutz von Presseerzeugnissen nicht erforderlich und sogar kontraproduktiv. Hierauf wurde bereits umfänglich in der Debatte um die Einführung der §§ 87f ff. UrhG in Deutschland hingewiesen. Unter anderem von Seiten der Wissenschaft wurde dieses Vorhaben kritisiert; es lasse sich "durch kein sachliches Argument rechtfertigen" und begegne "gravierenden Bedenken". Diese Kritik wurde anlässlich der jetzigen Pläne der Europäischen Kommission zur Einführung eines vergleichbaren Rechts für Presseverlage erneut bekräftigt.⁷

Zunächst profitieren die Verlage umfangreich durch die ihnen von den Autoren eingeräumten Urheberrechte und treten – im Falle der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte – nahezu vollständig in deren Rechtsstellung ein.⁸ Online-Portale der Presseunternehmen genießen darüber hinaus als Datenbanken im Sinne von § 87a UrhG umfänglichen Rechtsschutz. Jedenfalls in Bezug auf ihre Online-Produkte kommt Presseverlegern insofern über den sui-generis-Rechtsschutz von Datenbanken ein originärer Inverstitionsschutz zugute, der sich aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung bereits als Leistungsschutzrecht für Verleger

³ Erwägungsgrund 32.

⁴ Erwägungsgrund 31.

⁵ MPI, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für eine Ergänzung des Urheberrechtsgesetzes durch ein Leistungsschutzrecht für Verleger, S. 6 (abrufbar unter

http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/leistungsschutzrecht_fuer_verleger_01.pdf) .

⁶ Stellungnahme der GRUR (abrufbar unter: http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverlege r.pdf) .

⁷ Siehe etwa MPI, Position Statement of the Max Planck Institute for Innovation and Competition on the "Public consultation on the role of publishers in the copyright value chain" (abrufbar unter: http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/aktuelles/MPI_Position_statement_15_6_2016_def.pdf) oder die Stellungnahme der European Copyright Society (abrufbar unter: http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/aktuelles/MPI_Position_statement_15_6_2016_def.pdf) ⁸ Bei festangestellten Autoren ergibt sich dies aus den entsprechenden Manteltarifverträgen.

Differenzierter ist die Situation bei freien Journalisten. Hier sehen gemeinsame Vergütungsregeln oder Tarifverträge teilweise nur die Einräumung einfacher Nutzungsrechte vor, jedoch werden den Verlagen in der Praxis oftmals individualvertraglich oder durch entsprechende Honorarregelungen (AGB) ebenfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Für den Zeitschriftenbereich spricht zudem eine gesetzliche Vermutung (§ 38 Abs. 1 S. 1 UrhG) für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte.

erwiesen hat.⁹ Gegen schmarotzerhafte Übernahmen ihrer Leistungen können sich die Presseverlage zudem mit Mitteln des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes (§§ 3, 4 Nr. 9 UWG) zur Wehr setzen.¹⁰

Der den Presseverlagen auf Grundlage dieses Bündels an Rechtspositionen gewährte Schutz ist hinreichend und gewährt einen vernünftigen Interessenausgleich ohne Informationen zu monopolisieren. Eine Grenzziehung erfolgt demnach bereits de lege lata dort, wo die Übernahme von Verlagserzeugnissen zu einer Substitution von Verlagserzeugnissen führt oder in sonstiger Weise berechtigte Interessen der Verlage beeinträchtigt.¹¹

Im Hinblick auf automatisiert operierende Nachweisdienste - wobei der Kommissionsvorschlag im Unklaren lässt, welche Dienste durch den sehr breiten Anwendungsbereich konkret erfasst werden sollen - haben Presseverlage zudem auf technischer Ebene granulare Kontrolle darüber, ob und wie ihre Publikationen in den entsprechenden Diensten aufgenommen werden.

2. Es besteht kein Marktversagen, welches die Einführung eines Leistungsschutzrechts rechtfertigen könnte

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts bedarf zur Begründung des Vorliegens eines Marktversagens in dem Sinne, dass die Erbringung der zu schützenden Leistung ohne diesen Rechtsschutz in Gefahr geriete. ¹³ Ein Nachweis für das Vorliegen eines solchen Marktversagens ist im Hinblick auf ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage indes nicht erbracht. Sofern und soweit das Leistungsschutzrecht auf herkömmliche Nachweisdienste oder auch

http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/stellungnahmen/leistungsschutzrecht_fuer_verleger_01.pdf) sowie das Position Statement des MPI zur "Public consultation on the role of publishers int the copyright value chain" vom 15. Juni 2016 (abrufbar unter:

http://www.ip.mpg.de/fileadmin/ipmpg/content/aktuelles/MPI_Position_statement_15_6_2016_def.pdf).

⁹ Zwar wird das Datenbankherstellerrecht im Hinblick auf die Interessen der Allgemeinheit nicht unbeschränkt gewährt. Es gewährt Schutz zunächst nur gegen die Entnahme wesentlicher Teile der jeweiligen Datenbank (§ 87b Abs. 1 S. 1 UrhG). Im Hinblick auf die Entnahme unwesentlicher Bestandteile greift der Schutz nur, sofern diese wiederholt und systematisch erfolgt, einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderläuft und zudem die berechtigten Interessen des

Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt (§ 87b Abs. 1 S. 2 UrhG).

10 Siehe zum verlegerischen Schutz über das UWG: BGH, GRUR 1969, 186 – *Reprint*; BGH,GRUR 1972, 127 – *Formulare*; BGH GRUR 1986, 895 – *Notenstichbilder*; BGH, GRUR 2003, 958, 962 f. – *Paperboy*.

11 Vgl. § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG. So hat der BGH in der *Paperboy*-Entscheidung in Bezug auf einen Nachrichtensuchdienst festgestellt, dass die Verlinkung von Presseerzeugnissen durch Suchmaschinen – trotz wiederholter und systematischer Entnahme unwesentlicher Bestandteile (Snippets) – nicht einer normalen Auswertung der verlinkten Verlagswebseiten zuwiderliefe, da deren Kenntnisnahme nicht substituiert, sondern allenfalls angeregt werde (BGH GRUR 2003, 958, 962 – *Paperboy*).

12 Hierzu im Folgenden unter I.4.

¹³ Hierzu: BGH, GRUR 2011, 436 (438), Rz. 25 m.w.Nachw. In Bezug auf das Leistungsschutzrecht für Presseverlage: MPI, Stellungnahme vom 27. November 2012 (abrufbar unter:

Social-Media-Plattformen abzielt¹⁴, liegt ein Marktversagen gerade nicht vor. Derartige Dienste substituieren die verlegerischen Leistungen nicht, sondern fördern diese. Hierauf hat der BGH bereits in der Entscheidung Paperboy hingewiesen.¹⁵ Dieser Befund wird auch durch die Erfahrungen nach Einführung des Leistungsschutzrechts in Deutschland und Spanien sowie durch verschiedene Studien belegt.¹⁶ Presseverlage profitieren in erheblichem Umfang durch den von diesen Diensten generierten Webseiten-Traffic, während die Anzeige von kurzen Snippets für diese Dienste keinen eigenständigen ökonomischen Wert hat. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage beruht insofern auf fehlerhaften ökonomischen Prämissen. Sofern das Leistungsschutzrecht hingegen gegen Dienste gerichtet ist, die eine substituierende Wirkung haben, ist das Leistungsschutzrecht nicht erforderlich, da die Verlage bereits nach geltendem Recht umfassend geschützt sind.¹⁷

3. Ein Leistungsschutzrecht wird weder die Interessen der Autoren noch die Medienvielfalt fördern

Das geplante Leistungsschutzrecht ist nachteilig für Autoren und Journalisten

Wenngleich es ein erklärtes Ziel des Entwurfs ist, Autoren und Journalisten zu schützen, wird dieses Ziel durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht erreicht. Das vorgeschlagene Gesetz schafft eine neue Rechtsposition allein für Verlage, nicht für Journalisten. Dies würde zwangsläufig zu einer Kräfteverschiebung zu Lasten der Autoren führen. Es hätte unter anderem zur Folge, dass Autoren von ihren Verwertungsrechten nicht mehr uneingeschränkt Gebrauch machen und somit weniger Einnahmen aus Zweitverwertungen erzielen könnten. Folgeverwertungen könnten in das Leistungsschutzrecht des Verlegers eingreifen und somit dessen gesonderter Zustimmung bedürfen. Es ist daher nicht überraschend, dass sich sowohl der <u>Deutsche Journalistenverband</u> (DJV)¹⁸, der <u>österreichische Journalistenclub</u> (ÖJC)¹⁹ als auch die <u>French Journalists Union</u> (SNJ)²⁰ bereits gegen ein Leistungsschutzrecht für Verleger ausgesprochen haben.

<u>Die Digitalisierung hat die Vielfalt der Nachrichtenquellen und ihr Nutzung vergrößert und nicht verkleinert</u>

Der Kommissionsvorschlag stützt sich auf die Annahme, dass es zum Erhalt der Medienvielfalt und des Zugangs von Nutzern zu Informationen der Einführung eines Leistungsschutzrechts

https://www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/article/schaden-fuer-urheber.html .

 $\underline{\text{http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160922_OTS0126/autoren-und-journalisten-lehnen-entwurf-des-eu-leistungsschutzrechts-ab}\ .$

¹⁴ Vgl. Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules, Part 1/3, SWD(2016) 301 final (EN version), S. 157.

¹⁵ BGH GRUR 2003, 958, 962 – *Paperboy*.

¹⁶ Hierzu sogleich unter I.4.

¹⁷ Hierzu zuvor unter I.1.

¹⁸ Abrufbar unter

¹⁹ Abrufbar unter

²⁰ Abrufbar unter http://www.snj.fr/article/projet-de-r%C3%A9solution-droits-voisins-2046968047.

bedürfe²¹. Diese Annahme wird durch die Kommission in keiner Weise belegt, sie ist auch in mehrfacher Hinsicht unzutreffend. Zunächst einmal hat die Digitalisierung über alle Mediengattungen hinweg zu einer signifikanten Erhöhung sowohl der Anbieter- als auch der Angebotsvielfalt geführt²². Gleichzeitig greifen Nutzer heutzutage auf mehr Informationsquellen zu als noch in der reinen Offline-Welt: während in Deutschland und UK vor der Digitalisierung durchschnittlich eine bevorzugte Zeitung als Informationsquelle diente, informieren sich Nutzer in der Welt der Online-News zusätzlich durch weitere acht Nachrichtenquellen im Durchschnitt²³. Durch den erweiterten Zugang zu einer größeren Vielfalt von Quellen und den breiteren Konsum dieser Quellen wird der Durchschnittsnutzer im Digitalen also bereits *de facto* einer deutlich größeren Meinungsvielfalt ausgesetzt als in der Welt traditioneller Offline-Medien²⁴. Insofern kann die Prämisse, es bedürfe eines Leistungsschutzrechts um den Zugang der Nutzer zu vielfältigen Informationen zu schützen mit guten Gründen bezweifelt werden.

<u>Das geplante Leistungsschutzrecht führt zu einer Verringerung der Vielfalt und erschwert den Nutzern den Zugang zu Informationen</u>

Der Kommissionsvorschlag nennt als ein zentrales Ziel den Erhalt der Medienvielfalt und insbesondere der Erhalt der Pressevielfalt sowie den Zugang von Nutzern zu Informationen. Indes zeigen die praktischen Erfahrungen aus Deutschland und Spanien, dass durch die Einführung des dortigen Leistungsschutzrechts das genaue Gegenteil bewirkt wurde. Wie oben unter I.3. ausgeführt hat die mangelnde ökonomische Darstellbarkeit des Leistungsschutzrechts dazu geführt, dass keine zusätzlichen Entgelte an Verlage entrichtet wurden, sondern vielmehr zahlreiche Aggregatoren ihr Geschäftsmodell verändert bzw. Ihre Dienste ganz eingestellt haben - einschließlich Google News in Spanien. Dies führte zu einem nachweisbaren Verlust von Traffic, der überproportional kleine Verlage traf, mit schmerzhaften ökonomischen Folgen. Diese Entwicklung führt zu einer Konsolidierung der Presselandschaft Online und damit zu einer signifikanten Verringerung der Anbieter- und Angebotsvielfalt.

Nach Einstellung von Google News und weiteren Diensten anderer Anbieter in Spanien brach der Traffic auf Seiten von Presseverlagen im Gesamtdurchschnitt um bis zu 6% ein. Besonders schwerwiegend waren vor allem kleinere Verlage betroffen: hier brach der Traffic sogar um bis zu 14% ein.²⁶ Langfristig betrachtet ist der nachteilige Effekt für kleine (und auch regionale²⁷) Anbieter umso größer. Dies wundert nicht, da sich ohne News-Aggregationsdienste der Verkehr

²¹ Vgl. u.a. Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Dokument COM (2016) 593 final), Begründung, S. 3; Erwägungsgrund 31.

²² Oliver & Ohlbaum, "Different Media, Different Roles, Different Expectations: The Nature of News Consumption in the Web 2.0 Age", November 2013, S. 14 ff.

²³ Ebenda, S. 15.

²⁴ Ebenda, S. 16.

²⁵ Siehe zu den Erfahrungen in Deutschland und Spanien im Folgenden unter I. 7.

²⁶ NERA, "Impact on the New Article 32.2 of the Spanish Intellectual Property Act, Juli 2015, S. 50f.

²⁷ Siehe Stellungnahme des Max-Planck-Instituts im Europäischen Konsultationsverfahren zur Richtlinienänderung, abrufbar unter

http://www.ip.mpg.de/de/forschung/aus-der-forschung/position-statement-public-consultation-on-the-role-of-publishers-in-the-copyright-value-chain-1.html .

auf wenige große und bekannte Portale verteilt. Nachweisdienste und News-Aggregatoren behindern Medienpluralität nicht, sondern fördern diese. Nach einer vom Spanischen Verlegerverband AEEPP in Auftrag gegebenen Studie²⁸ ist den spanischen Verlagen als Folge des Leistungsschutzrechts ein Schaden iHv. EUR 10 Mio. p.a. entstanden. Diese Einbußen bedrohen die Lebensfähigkeit zahlreicher Online-Nachrichtenanbieter, insbesondere kleiner und regionaler Zeitungen²⁹.

Und nicht zuletzt führt auch die mit einem Leistungsschutzrecht einhergehende Verkürzung von Snippets zu einer deutlich erschwerten Auffindbarkeit von Inhalten . Dies wird sich einerseits negativ auf den Zugang von Nutzern zu Information auswirken. Andererseits steht das Leistungsschutzrecht so aber auch zentralen Forderungen von Medienunternehmen in der medienpolitischen Diskussion um die Sicherstellung der Auffindbarkeit ihrer Inhalte in einer explodierenden Angebotsvielfalt im Internet diametral entgegen.

4. Presseverlage haben auf technischer Ebene granulare Kontrolle über das Ob und Wie der Anzeige ihrer Inhalte in Nachweisdiensten und News Aggregatoren

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts ist auch insofern nicht zum Schutz von Presseverlagen gegenüber Nachweisdiensten und News-Aggregatoren erforderlich, weil diese bereits auf technischer Ebene granulare Kontrolle darüber haben, ob und wie ihre Webseiten in diesen Diensten angezeigt werden. Standardisierte Programmierbefehle geben Webseitenbetreibern die Möglichkeit, mit den Betreibern dieser Dienste individuell zu kommunizieren. Die wichtigste Kommunikationsmethode ist der weltweit anerkannte robots.txt-Standard.

Zur Erläuterung der technischen Kontrollmöglichkeiten:

Suchmaschinen-Crawler und Crawler von Nachrichtenaggregatoren identifizieren sich bei ihren Informationsanfragen an Server gegenüber diesen, so dass diese erkennen können, ob die Anfrage von einem regulären Browser oder einem Crawler kommt und ggf. von welchem Crawler. Der Crawler für die Google Suche identifiziert sich beispielsweise als "Googlebot", der Crawler des Suchmaschinenanbieters Bing (Microsoft) als "Bingbot" usw. Der Crawler erhält nur dann eine Antwort auf seine Informationsanfrage, wenn der angefragte Webauftritt frei zugänglich über das Internet abrufbar ist und überhaupt Anfragen von Crawlern beantwortet. Ist dies der Fall, erhält der Crawler als aller erstes durch robots.txt Informationen über den Webauftritt. Hierdurch erklärt der Betreiber der Webseite (auch Webmaster) dem Betreiber der Nachweisdienste, ob und in welcher Weise er die Seite berücksichtigen soll.

-

²⁸ NERA, "Impact on the New Article 32.2 of the Spanish Intellectual Property Act, Juli 2015, S. vi f.

²⁹ Ebenda, S. vi.

Robots.txt ist ein anerkannter *de-facto* Standard, der leicht verständlich und allgemein zugänglich ist.³⁰ Strukturell bietet die Kommunikation in der robots.txt-Sprache sowohl für die Ansprache des Adressaten als auch für die Definition der Handlungsanweisung zwei Möglichkeiten: Der Webseitenbetreiber kann entweder für alle Crawler bestimmte Handlungen erlauben und dann für bestimmte Crawler Ausnahmen vorsehen oder er kann zunächst allen Crawlern alles verbieten und dann für bestimmte Crawler erlaubte Tätigkeiten festlegen. Auf diese Weise können Webseitenbetreiber – je nachdem ob sie den anfragenden Diensten aufgeschlossen oder restriktiv gegenüberstehen – ihre Handlungsanweisungen möglichst kurz und klar formulieren und sind nicht gezwungen, lange Listen von Crawlern zu erstellen oder Unterseiten aufzuführen. Ein Crawler sucht immer nach der für ihn speziellsten robots.txt-Erklärung.

Zur Vereinfachung sieht robots.txt auch den Einsatz von Symbolen vor. Will der Webseitenbetreiber beispielsweise sämtliche Dienste ansprechen, kann er dies mit einem Asterisks klarstellen ("User-agent: *"). Will er gegenüber dem oder den ausgewählten Adressaten undifferenziert für seinen gesamten Webauftritt Handlungsanweisungen geben, kann er einen Schrägstrich einsetzen (z.B. bedeutet "Disallow: /", dass alle Bereiche der Webseite "gesperrt" sind). Will der Webseitenbetreiber gar nichts erlauben oder verbieten, bleibt das Feld hinter der Handlungsanweisung leer ("Disallow: " = "Nichts ist verboten").

Will ein Webseitenbetreiber nicht von Nachweisdiensten oder Aggregatoren berücksichtigt werden, erklärt er mittels robots.txt:

User Agent: *
Disallow: /

Will ein Webseitenbetreiber, dass nur die Suchmaschine Google eine einzige Unterseite seines Webauftritts, etwa die für die Community berücksichtigt, könnte er dies mittels robots.txt wie folgt erklären:

User Agent: Googlebot
Disallow: /
Allow: /community/

Durch Verwendung von robots.txt steuern die Webseitenbetreiber die Berücksichtigung eines gesamten Webauftritts oder einzelner Unterbereiche durch Nachweisdienste und News-Aggregatoren. Daneben können sie auch Vorgaben für einzelne Webseiten machen. Damit ergänzen die "feineren" Metatags für einzelne Webseiten das "gröbere" Instrument von robots.txt und erlauben Webseitenbetreibern damit vollständige Kontrolle darüber, ob und wie ihre Webauftritte und Webseiten in Suchmaschinen dargestellt werden. Mit einem sog. No-Index-Metatag lässt sich etwas verhindern, dass einzelne Webseiten oder einzelne Dateien eines Angebots in den Index der Suchmaschine aufgenommen werden. Durch die Verwendung

_

³⁰ Die Grundregeln enthält das unter der URL www.robotstxt.org allgemein zugängliche Dokument "About /robots.txt" (http://www.robotstxt.org/robotstxt.html).

eines No-Snippet-Metatags haben die Webseitenbetreiber zudem die Möglichkeit, zu verhindern, dass zu ihrer in der Trefferliste der Suchmaschine (bzw. Nachrichtensuchdienst) angezeigten Webseite ein Snippet angezeigt wird.

Da Presseverlage jedoch kein wirtschaftliches Interesse daran haben, nicht von Nachweisdiensten und News-Aggregatoren angezeigt zu werden. werden die Steuerungsmöglichkeiten von robots.txt und Metatags in aller Regel nicht dazu eingesetzt, eine Indexierung oder Anzeige von Presseverlagen zu verhindern. Da Presseverlage vielmehr von dem zugeleiteten Traffic profitieren, unternehmen sie umgekehrt ganz erhebliche Anstrengungen, um möglichst prominent in derartigen Diensten angezeigt zu werden, um die Reichweite gegenüber ihren Werbekunden vermarkten zu können. Presseverlage bedienen sich daher verschiedener Techniken, um die Auffindbarkeit und Darstellung ihrer Webauftritte in derartigen Diensten zu optimieren (sog. Search Engine Optimizing, oder SEO). Zu solchen Maßnahmen zählen beispielsweise unter anderem XML Sitemaps, welche den Crawlern der entsprechenden Dienste die Struktur der Webseite erläutern, oder "news keywords" welche diesen Diensten einen Hinweise auf die enthaltenen Themen geben. Darüber hinaus liefern Presseverlage Nachrichtensuchdiensten im Quellcode ihrer Webseiten als sog. description tags in aller Regel selbst als Teaser beschreibende Textauszüge, um ihre Inhalte für die Anzeige in Nachweisdiensten zu optimieren. Presseverlage verfassen die Kurzzusammenfassung ihrer Webseiten meist unter Verwendung der zusammenfassenden Einleitungssätze der Nachrichtenartikel (sog. "leads"), um das Interesse der Nutzer hieran zu wecken und sie so zum Aufrufen der Webseite zu verleiten. Diese leads entsprechen inhaltlich in der Regel den von Nachrichtensuchdiensten angezeigten Snippets. Dies verdeutlicht die beispielhafte Gegenüberstellung des Snippets in Google News mit dem Quelltext der Zielseite auf www.welt.de:

	Snippet in Google News	Quelitext auf www.welt.de
DIE WELT Echtzeit- Berichte	Drohnen-Eklat: Serbiens Verband unterstellt Albanern Terrorismus DE WELT - vor 32 Minuten Nach dem Spiel-Abbruch in der EM-Qualifikation erhebt der serbische Verband schwere Vorwürfe gegen Albanien. Der Drohnen-Eklat von Belgrad sei "ein von langer Hand geplanter Akt des Terrorismus". 0. Twittern · Serbische und albanische	Umeta name="description" content="Wach dem Spiel-Abbruch in der EM-Qualifikation erhebt der serbische Verband schwere Vorwürfe gegen Albanien. Der Drohmen-Eklat von Belgrad sei "ein von langer Hand geplanter Akt des Terrorismus". "/>

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass jeder Presseverlag bereits auf technischer Ebene ohne weiteres selbst kontrollieren kann, ob und wie seine Seiten angezeigt werden und die Verlage in aller Regel SEO Maßnahmen ergreifen, um möglichst prominent in Nachweisdiensten und News-Aggregationsdiensten zu erscheinen.

5. Zur Aufgabe und Funktion von Snippets bei der Verlinkung von Online-Diensten: eine Verkürzung von Snippets entwertet die freie Verlinkung für Nutzer und liefe den Interessen der Verlage zuwider

Es ist derzeit unklar, ob sich Art. 11 des Kommissionsvorschlags auch auf herkömmliche Snippets, wie sie beispielsweise in der allgemeinen Websuche von Google oder Nachrichtensuchdiensten angezeigt werden, erstreckt. Gleichwohl ist diese Frage höchst relevant, allein schon, da die Beschreibung von Links ein funktionaler Kernbestand des freien Verlinkens und damit integraler Bestandteil der heutigen Internetarchitektur ist. Wenn seitens der Kommission angeführt wird, dass der vorgelegte Entwurf sich nicht negativ auf die freie Verlinkbarkeit von Inhalten auswirke, so trifft dies nur zu, wenn es weiterhin möglich bleibt, diese Links mit aussagekräftigen Snippets zu verbinden. Links ohne Beschreibung sind weitgehend nutzlos. Unbeschriebene oder unzulänglich beschriebene Links entwerten daher Links für Nutzer aber auch die Betreiber von Zielseiten – sie würden also *de facto* zu einer signifikanten Einschränkung des freien Verlinkens führen und zugleich auch den Interessen der Verlage zuwiderlaufen.

II. Artikel 13 Richtlinienentwurf

Ziel von Artikel 13 ist es, das Hochladen von urheberrechtsverletzenden Inhalten online zu verhindern. Google unterstützt dieses Ziel als solches nachdrücklich. Wir selbst betreiben erheblichen finanziellen und personellen Aufwand zur Bekämpfung von Online Piraterie und setzen marktführend modernste Technologie zur Rechtsdurchsetzung durch Rechteinhaber ein.

31 Gleichzeitig unterstützen wir grundsätzlich das Ziel, die Erträge und Chancen der Kreativwirtschaft zu steigern. Dank YouTube können Kreative neue Zielgruppen erreichen. Dank Content-ID Technologie haben die Rechteinhaber die Möglichkeit der Kontrolle über die Nutzung ihrer Werke auf YouTube. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorgeschlagenen Transparenzmaßnahmen. Sie werden Künstlern und Komponisten gleichermaßen zugute kommen, indem sie ihnen einen besseren Zugang zu den Daten ermöglichen, die Dienste wie YouTube ihren Partnern zur Verfügung stellen.

Dennoch haben wir erhebliche Bedenken im Hinblick auf die in Artikel 13 vorgeschlagenen Neugerelungen. Diese Bedenken betreffen einerseits die Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur effektiven Pirateriebekämpfung, zum anderen die durch diese Maßnahmen zu erwartenden Kollateralschäden - rechtlich wie faktisch. Rechtlich würde die Einführung des vorgeschlagenen Art. 13 eine Abkehr vom bewährten Haftungssystem E-Commerce-Richtlinie durch die Einführung einer allgemeinen Überwachungspflicht bedeuten. Dies zöge eine Aushebelung des ursprünglichen Normzwecks, der Balance zwischen Rechteinhabern und Host Providern nach sich. Zudem hätte die generelle Verpflichtung zur Einführung von Inhaltserkennungstechnologien erhebliche wirtschaftliche Folgen für weite Teile der Plattformindustrie, wobei zu erwarten sein wird, dass insbesondere kleinere Start-Up Unternehmen durch prohibitive Anfangskosten benachteiligt werden. Zudem basiert die

_

³¹ Im Einzelnen hierzu siehe *How Google Fights Piracy Report*, 2016, abrufbar unter https://drive.google.com/file/d/0BwxyRPFduTN2TmpGajJ6TnRLaDA/view, Zusammenfassung unter https://blog.google/topics/public-policy/continuing-to-create-value-while/.

Kommission die Betrachtung der Geeignetheit der vorgeschlagenen Inhaltserkennungstechniken zur Erreichung des Normzwecks auf erhebliche technische Fehlannahmen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit existierender Systeme, was wiederum Fragen zur Angemessenheit der vorgeschlagenen verpflichtenden Maßnahmen aufwirft. Nach unserer Ansicht und dem heutigen Stand der Technik lassen sich die absehbaren Folgen für die gesamte betroffene Digitalwirtschaft nicht durch die realistisch zu erwartenden Ergebnisse bei der Verhinderung von Online-Piraterie rechtfertigen.

Unsere Feststellungen im einzelnen:

1. Die - möglicherweise unbeabsichtigten - Folgen der vorgeschlagenen Regelung betreffen einen signifikanten Teil der europäischen und deutschen ITK-Branche

Der weite und wenig konturierte Anwendungsbereich der Norm verpflichtet ein breites Spektrum von Diensten und Anbietern von Access Providern über Soziale Medien, den ausdrücklich adressierten Videoplattformen, Forumsbetreiber und UGC-Plattformen bis zu Cloud-Service-Anbietern.

2. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung oder Verwendung konkreter Content-ID Systeme ist kontraproduktiv

Die Flexibilität, die das geltende System der Providerhaftung bietet, war die notwendige Grundlage für die Entwicklung unseres Content-ID Systems über die vergangenen sieben Jahre. Aufgrund des möglichen kollaborativen und offenen Entwicklungsprozesses berücksichtigt es Innovationen in der Computer-Technologie sowie die Bedürfnisse aller Beteiligten, indem es variable Lösungen anbietet, die weit über gesetzliche Verbotsmodelle hinausgehen. Dadurch konnten wir ein System entwickeln, welches nicht nur der Bekämpfung von Online-Piraterie dient, sondern zugleich neue Erlösströme für Rechteinhaber generiert und der sich wandelnden Rolle von Fans in digitalen Communities Rechnung trägt. Das Ergebnis ist eine Win-Win-Win Lösung für alle Beteiligten. Gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung von Piraterie sollten daher innovative Lösungen incentivieren und nicht feste technische Lösungswege manifestieren, insbesondere, da der Investitionsaufwand erheblich ist. Die Entwicklung von Content-ID hat bis heute 60 Millionen US-Dollar gekostet und die Arbeit eines großen Teams führender Programmierer in Anspruch genommen. Die gesetzliche Verpflichtung auf eine bestimmte Technologie hemmt folglich nützliche Innovationen auf diesem Gebiet und schafft eine Eintrittsbarriere für neue Plattformen.

3. Der Richtlinienentwurf lässt die Rechte und Interessen von Nutzern unberücksichtigt

Unsere Erfahrungen auf dem Gebiet der Pirateriebekämpfung haben gezeigt, dass technologiegestützte Lösungen nur bedingt geeignet sind, sämtliche Komplexitäten des geltenden Urheberrechts und der Rechteinhaberschaft abzubilden, denen sowohl Urheber als

auch Nutzer täglich gegenüberstehen. Wenngleich Content-ID bemüht ist, auch die Interessen der Plattformnutzer durch Prozesse und Funktionalitäten abzubilden, also beispielsweise erlaubten Nutzungen Raum zu geben, so ist doch eine erschöpfende Berücksichtigung etwaiger bestehenden Urheberrechtsschranken beim Upload kaum möglich. Während beispielsweise die Content-ID Technologie in der Lage ist, einzelne Teile geschützter Videos oder Musikstücke, für die eine Referenzdatei vorliegt, in einem hochgeladenen Video zu erkennen, kann die Technologie nicht feststellen, ob der von einem Nutzer hochgeladene Inhalt von einer Ausnahme in einem der EU-Mitgliedsstaaten betroffen ist. Dies kann zur Blockierung eines Videos führen, auch wenn das Hochladen und somit das öffentlich Zugänglichmachen des Videos völlig rechtmäßig war. Zudem kommt es häufig vor, dass Rechteinhaber ungerechtfertigt Ansprüche stellen - größtenteils irrtümlich, gelegentlich aber auch missbräuchlich. Content-ID ist ein sehr durchsetzungsstarkes Instrument in der Hand des Rechteinhabers, da es ihn ermächtigt, Inhalte von der Plattform zu entfernen. Missbräuchlich verwendet, kann es dazu dienen, unerwünschte Inhalte der öffentlichen Wahrnehmung zu entziehen. Für Unternehmen, die Technologie einsetzen, um Piraterie zu bekämpfen ist es daher von äußerster Wichtigkeit, diese Technologie möglichst so zu entwickeln und einzusetzen, dass Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Interessen des Rechteinhabers gleichermaßen geschützt sind. Für den Gesetzgeber bedeutet dies umso mehr, dass entsprechende Regelungen - unbeschadet unserer generellen Kritik - die Belange der Nutzer und der Öffentlichkeit ausdrücklich berücksichtigen müssen.

4. Eine etwaige Verpflichtung zum Einsatz von Filtertechnologien wäre im Falle nutzergenerierter Inhalte und "sozialer" Content-Sharing Plattformen nicht umsetzbar

Artikel 13 sieht vor, dass Plattformen die Verfügbarkeit von rechtlich geschützten Werken, die von Rechteinhabern identifiziert wurden, verhindern sollen. Von Web-Hosting-Anbietern wird erwartet, dass sie sämtliche Werke, unabhängig von ihrer Art (Text, Gemälde, Statuen, Fotos, Musik usw.), von allen Rechteinhabern (von der größten Verwertungsgesellschaft bis hin zum unbekannten Amateur, welcher selbst eigenproduzierte Videos hochlädt) blockieren. Dies ist aus technischen wie auch aus ganz praktischen Gründen unmöglich. Ebenso ist es unmöglich, die Bestimmungen des Erwägungsgrundes 38, die alle derartigen Arbeiten und Verwendungen auf Plattformen verpflichtend lizenziert sehen wollen, zu erfüllen. Beispielsweise wird Content-ID nie Referenzdateien für jede urheberrechtlich geschützte Arbeit, die in jedem, auf die Website hochgeladenen Remix enthalten sein könnte, enthalten können. Content-ID verfügt derzeit zwar über 58 Millionen Referenzdateien in der System-Datenbank. Dies stellt jedoch nur einen winzigen Bruchteil aller Audio-, Video- und Bildmaterialien dar, die weltweit urheberrechtlich geschützt sind. Unabhängig davon, wie umfassend die Content-ID Datenbank mit Referenzdateien auch wird, sie wird nie alle geschützten Werke erkennen und somit im Einzelfall deren Verfügbarkeit gemäß Artikel 13 auch niemals verhindern können.